

konzentrieren, sondern die Lösung der gemeinsamen Aufgaben muß auf die komplexe Bekämpfung der Kriminalität gerichtet sein.

Die Kenntnisse der Familienverhältnisse und die zu erwartenden Umstände am Ort der Verhaftung (vielfach wird es sich dabei um die Wohnung des Beschuldigten handeln) sind bei der Aufklärung der Persönlichkeit des Beschuldigten ebenfalls von Bedeutung. Wird diese Frage unterschätzt bzw. nicht beachtet, kann es passieren, daß die Kräfte, die die Verhaftung durchführen, in Schwierigkeiten geraten und die Erfüllung ihres Auftrags gefährdet wird. Hat der Beschuldigte z. B. ein Kind zu betreuen oder wohnt er mit einer hilfsbedürftigen Person zusammen, die auf die Hilfe und Versorgung durch den Beschuldigten angewiesen sind, so sind entsprechend der Haftfürsorgeverordnung alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten, damit die weitere Betreuung dieser Personen gewährleistet wird. Soweit bereits während der Vorbereitung der Verhaftung abzusehen ist, daß Fürsorgemaßnahmen erforderlich sein werden, sollten bereits in diesem Stadium entsprechende Vorkehrungen getroffen werden. Das wird aber nicht in jedem Fall möglich und notwendig sein.

Es ist weiter zu berücksichtigen, welche berufliche Tätigkeit der Beschuldigte zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausübt. Selbst bei der Durchführung solcher strafprozessualen Zwangsmaßnahmen wie der Verhaftung, dürfen unsere volkswirtschaftlichen Interessen nicht außer acht gelassen werden. Es ist bekannt, daß jede Arbeitskraft dringend benötigt wird, und ein plötzlicher Ausfall kann u. U. zu einem volkswirtschaftlichen Schaden führen. Selbstverständlich darf das kein Grund dafür sein, eine notwendige Verhaftung zu unterlassen. Aber durch eine gut durchdachte Arbeit kann mit dafür gesorgt werden, daß die entstehende Lücke möglichst schnell wieder geschlossen wird bzw. im gegebenen Fall gar nicht erst entsteht. Unter Wahrung der Geheimhaltung der durchzuführenden Maßnahme können mit dem Leiter des jeweiligen Betriebes oder einem anderen verantwortlichen Funktionär die erforderlichen Schritte eingeleitet werden, um Störungen im Produktionsablauf zu vermeiden. Dort, wo es aus Gründen der Sicherheit bzw. weil sonst die Durchführung der Verhaftung gefährdet werden würde, nicht möglich ist, solche vorbereitenden Maßnahmen einzuleiten, ist nach erfolgter Verhaftung der Verantwortliche des jeweiligen Betriebes unverzüglich zu informieren.

Auf ein weiteres Problem soll noch hingewiesen werden. Wie ist zu verfahren, wenn der zu Verhaftende krank ist?

Zunächst muß geklärt werden, welche Krankheit vorliegt und was vom behandelnden Arzt verordnet wurde. Handelt es sich um eine leichte Erkrankung und der Beschuldigte hat täglich Ausgang, so dürfte der Verhaftung nichts im Wege stehen, vorausgesetzt, er